OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950139/2/SE/KN

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. W. P., vertreten durch S. & R. Rechtsanwälte GmbH, R.-straße X, L., gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 8. Juli 2019, GZ: 0024016/2019, betreffend die Aussetzung des Verfahrens über die Zuerkennung einer Treueabgeltung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juli 2019, GZ: 0024016/2019, wurde das Verfahren von Mag. W. P. (in der Folge: Beschwerdeführer) betreffend die Zuerkennung einer Treueabgeltung bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung über den derzeit beim Handelsgericht Wien anhängigen Feststellungsantrag der Stadt Linz vom 8. April 2019, der SWAP X sei nicht wirksam zustande gekommen bzw. habe im Herbst 2011 nicht mehr wirksam bestanden, ausgesetzt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag der Stadt Linz vom 8. April 2019 zum SWAP X im beim Handelsgericht Wien anhängigen Zivilverfahren zwischen der Stadt Linz und der X der Stellenwert einer entscheidungsrelevanten Vorfrage zur Beurteilung der Hauptfrage („treue Dienste“) zukomme.

I.2. In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde vom 7. August 2019 beantragt der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Zusammengefasst erachtet sich der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten gemäß §§ 38, 58 und 60 AVG verletzt. Die von der belangten Behörde angenommene Vorfrage sei nicht ausreichend bestimmt konkretisiert worden und sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die Lösung einer Vorfrage aus dem Verfahren beim Handelsgericht Wien erwartet werden könne. Zudem sei das betreffende Verfahren im Spruch nicht durch Angabe des Geschäftszeichens konkretisiert worden und stelle dies einen Verstoß gegen das Gebot der Bestimmtheit dar.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. August 2019, GZ: 0049259/2019 MDion RM, eingelangt am 27. August 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des gesamten Behördenaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und begehrt darin die Abweisung der Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie in die Beschwerde und das Vorlageschreiben.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 19. Jänner 2016, GZ: 0003622/2016 PerS, wurde der Beschwerdeführer mit Ablauf des 30. Juni 2016 in den Ruhestand versetzt. Aufgrund dessen wurde ein Verfahren betreffend die Zuerkennung einer Treueabgeltung bei der belangten Behörde anhängig. Dieses wurde jedoch mit Bescheid vom 24. Juni 2016, GZ: 0003622/2016 PerS, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zu diesem Zeitpunkt noch gegen den Beschwerdeführer anhängigen Disziplinarverfahrens ausgesetzt.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Disziplinarverfahrens hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 15. April 2019 die Erlassung eines Bescheides beantragt und die belangte Behörde hat das Verfahren betreffend Zuerkennung einer Treueabgeltung wieder aufgenommen.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Aussetzung des Verfahrens angeregt und der belangten Behörde - unter Vorlage des entsprechenden Schriftsatzes - zur Kenntnis gebracht, dass zwischen der Stadt Linz und der X beim Handelsgericht Wien die verbundenen Zivilverfahren zur GZ: 55 Cg 28/18f und 55 Cg 29/18b (Widerklage) anhängig sind. In den dg. verbundenen Verfahren hat die Stadt Linz mit Schriftsatz vom 8. April 2019 ein Zwischenfeststellungsurteil beantragt. Darin begehrt die Stadt Linz, die Feststellung, dass der SWAP vom 12. Februar 2007 mit der Nr. X nicht wirksam zustande gekommen ist und damit zu keinem Zeitpunkt wirksam war, eventualiter, dass der SWAP vom 12. Februar 2007 mit der Nr. X auf den Vertragsabschlusszeitpunkt rückwirkend aufgehoben ist, eventualiter, dass der SWAP vom 12. Februar 2007 mit der Nr. X am 20. Oktober 2011 nicht mehr gültig war.

Am 8. Juli 2019 erging der gegenständlich angefochtene Bescheid.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den unter Punkt II.1. angeführten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Dienstrechtsangelegenheiten (Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG), BGBl. Nr. 29/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018, lautet auszugsweise:

„Anwendungsbereich

§ 1. (1) Auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses (im folgenden „Dienstverhältnis“ genannt) zum Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.
[...]“

III.1.2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

III.1.3. Landesgesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Bediensteten der Oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 – Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002 idF LGBl. Nr. 35/2019, lautet auszugsweise:

„§ 209
Treueabgeltung für Beamte (Beamtinnen)

(1) Dem Beamten, der (Der Beamtin, die) durch Übertritt in den Ruhestand (§ 40), Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung (§ 41), Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder auf Antrag (§ 42), vorzeitige Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen (§ 41a) oder durch Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten (§ 42a) aus dem Dienststand ausscheidet, in diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweist, gebührt für treue Dienste – sofern der Beamte (die Beamtin) nicht auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarbehörde in den Ruhestand versetzt wurde – eine Treueabgeltung. Fallen in die für die Treueabgeltung zu berücksichtigende Dienstzeit Zeiten, in denen der Monatsbezug des Beamten (der Beamtin) wegen mangelnden Arbeitserfolges gemäß § 174 gekürzt war oder ist, ist die Treueabgeltung entsprechend zu kürzen.
[...]
(5) Die Treueabgeltung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Beamten (der Beamtin) aus dem Dienststand auszuzahlen.
[...]“

III.1.4. Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut (Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 – Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002 idF LGBl. Nr. 35/2019, lautet auszugsweise:

„§ 35
Allgemeine Dienstpflichten

(1) Der Beamte (Die Beamtin) ist verpflichtet, seine (ihre) dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Er (Sie) hat sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.
(2) Der Beamte (Die Beamtin) ist verpflichtet, den Vorgesetzten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kolleginnen und Kollegen, sowie den Kundinnen und Kunden mit Achtung zu begegnen und sich gegenüber diesen angemessen zu verhalten. Er (Sie) hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seine (ihre) Stellung erfordern, beeinträchtigen könnte. (Anm: LGBl.Nr. 2/2011)
(3) Der Beamte (Die Beamtin) hat die Kunden (Kundinnen), soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner (ihrer) dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren (Bürgernähe). (Anm: LGBl. Nr. 73/2008)“

III.2. Der verfahrensrechtliche Vorfragenbegriff des § 38 AVG – welcher gemäß § 1 Abs. 1 DVG im Dienstrechtsverfahren anwendbar ist - hat nur solche Vorfragen zum Gegenstand, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären. Vorfragen iSd § 38 AVG setzen somit voraus, dass der Spruch der erkennenden Behörde in der Hauptfrage nur nach Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallenden Frage gefällt werden kann. Der Vorfragenbegriff setzt aber nicht voraus, dass die Entscheidung der anderen Behörde unmittelbar ein Element des Tatbestandes zum Gegenstand hat. Es genügt vielmehr, dass die Vorfrage einen anderen entscheidungswichtigen Umstand, also ein durch Auslegung ermitteltes, vorgelagertes Kriterium eines Tatbestandsmerkmals zum Gegenstand hat. (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 2 (Stand 1.6.2005, rdb.at) mwN)

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 38 (erster Satz) AVG beansprucht § 38 also zum einen dann Geltung, wenn für die Entscheidung der betreffenden Vorfrage als Hauptfrage eine andere „Verwaltungsbehörde“ zuständig ist (aaO Rz 3 mwN). Zum anderen ist § 38 AVG aber auch auf Vorfragen anzuwenden, die von einem Straf- oder Zivilgericht als Hauptfrage zu entscheiden sind (aaO Rz 4 mwN).

Eine Rechtsfrage ist nur dann als Vorfrage iSd § 38 AVG zu qualifizieren, wenn der relevante Tatbestand ein Element enthält, das für sich allein Gegenstand einer für die Behörde und die Parteien bindenden Entscheidung einer anderen Behörde ist. Eine Bindungswirkung kann aber nur die Entscheidung über die Hauptfrage

entfalten, nicht aber die bloße vorfrageweise Beurteilung durch eine andere Behörde (aaO Rz 6 mwN). Bindungswirkung entfaltet daher auch nur der rechtskräftige Spruch einer anderen Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes (vgl. VwGH 22.10.2008, 2007/06/0066; 27.6.1985, Zl. 83/16/0093, zuletzt 10.7.1997, Zl. 95/20/0108); den Entscheidungsgründen hingegen kommt keine unmittelbare Bindungswirkung zu (vgl. VwGH 24.2.1988, Zl. 87/18/0126; 25.11.1986, Zl. 86/05/0124).

Im mit dem angefochtenen Bescheid ausgesetzten Verfahren geht es um die Zuerkennung der Treueabgeltung nach § 209 Oö. GDG 2002. Danach muss dem Beschwerdeführer eine Treueabgeltung unter anderem nur dann zuerkannt werden, wenn er auch „treue Dienste“ geleistet hat.

§ 35 Oö. StGBG 2002 definiert die allgemeinen Dienstpflichten für Beamte von Statutargemeinden. Gemäß Abs. 1 leg. cit. ist ein Beamter verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Dabei hat er sich von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Die Leistung treuer Dienste ist daher Teil der allgemeinen Pflichten des Beamten.

Der Umfang der Treuepflicht ist maßgeblich unter Berücksichtigung der dienstlichen Position sowie des jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu bestimmen (vgl. VwGH 11.10.2006, Zl. 2003/12/0177). Ein Beamter besorgt seine dienstlichen Aufgaben treu und gewissenhaft, wenn dies unter voller Hingabe und Einsatz seiner ganzen Arbeitskraft geschieht und andere Interessen als die des Dienstes – insbesondere seine eigenen - den dienstlichen Interessen untergeordnet werden sowie eine qualitativ einwandfreie und auch mengenmäßig entsprechende Dienstleistung erbracht wird (vgl. VwGH 16.3.2005, Zl. 2003/12/0189, auch 11.10.2006, 2003/12/0177).

Bei der Untersuchung, ob der Beamte „treue Dienste“ erbracht hat und ob er der Belohnung würdig ist, sind der gesamte in Betracht kommende Zeitraum und nicht nur Teile davon zu überprüfen und allenfalls gegeneinander abzuwägen (vgl. VwGH 17.4.2013, Zl. 2012/12/0065; VwGH 16.3.2005, Zl. 2003/12/0189). Maßgebend ist somit der Gesamtzeitraum der Tätigkeit des Beamten (vgl. VwGH 11.10.2006, Zl. 2003/12/0177). Mit der Dauer des Dienstverhältnisses, dem Dienstalter und der hierarchischen Ebene der zu erfüllenden Funktion steigt jedoch die Verantwortung und muss daher ein Schwergewicht auf die letzten Jahre des Dienstverhältnisses gelegt werden, wobei eine in den letzten Jahren liegende berufliche Entwicklung besonders zu berücksichtigen ist (vgl. VwGH 11.10.2006, Zl. 2003/12/0177).

Die belangte Behörde vermeint in der vom Handelsgericht Wien festzustellenden Gültigkeit oder Ungültigkeit des angeführten Finanzgeschäftes ein „vorgelagertes Kriterium“ für die Frage der Erbringung „treuer Dienste“ durch den Beschwerdeführer zu erkennen. Ihrer Ansicht nach ist unter „Dienst“ ein aus dem Verhalten des Beamten resultierendes Ergebnis zu verstehen, welches den Interessen des Dienstgebers „dient“, also aus dessen Sicht positiv zu bewerten ist. Ein negativ zu beurteilendes Ergebnis würde nie ein Argument für die Zuerkennung einer Treueabgeltung sein können und zwar selbst dann nicht, wenn der Beamte sein Verhalten in gutem Glauben darauf, dass es für den Dienstgeber nützlich ist, erbracht hätte. Dem kann das erkennende Verwaltungsgericht nicht folgen.

Das Tatbestandsmerkmal „treue Dienste“ iSd § 209 Oö. GDG 2002 stellt auf das Verhalten des Beamten bei der Dienstverrichtung, dh bei der Erfüllung seiner ihm aus dem Dienstverhältnis resultierenden und obliegenden Pflichten, ab. Nur ein objektiv (disziplinar-/straf)rechtswidriges und/oder weisungswidriges Verhalten, das dem Beamten auch subjektiv vorgeworfen werden kann, könnte zu einer Versagung der Treueabgeltung führen. „Dienst“ ist daher nicht als Ergebnis, sondern vielmehr als Tätigkeit im Sinne von Dienstleistungserbringung zu verstehen.

Für die Beurteilung der „treuen Dienste“ hat die belangte Behörde daher ausschließlich das Verhalten des Beschwerdeführers im gesamten relevanten Beurteilungszeitraum zu erheben, zu beurteilen und abzuwägen. Zu welchen Rechtsfolgen letztendlich allfällige Vertragsabschlüsse – hier SWAP X – führen, ist insofern irrelevant, weil der für die Beurteilung relevante Zeitpunkt bereits auf den Vertragsschlusszeitpunkt vorzulagern ist.

Das Verfahren beim Handelsgericht Wien hat auch einen gänzlich anderen Fokus, nämlich zu beurteilen, ob das Rechtsgeschäft gültig oder ungültig ist. Das ist im dg. Verfahren relevant, weil es um die Rückzahlung von titellos geleisteten Zinszahlungen bzw. den Ersatz des Nichterfüllungsschadens wegen behauptetem Vertragsbruch durch die Stadt Linz geht. Dem Beschwerdeführer kommt im dg. Verfahren deshalb auch keine Parteistellung zu. Die Frage der „treuen Dienste“ ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und kann darin – aus den oben ausgeführten Gründen - auch kein (unabdingbares) vorgelagertes Beurteilungskriterium erblickt werden. Das Handelsgericht Wien könnte zudem hinsichtlich einer allfälligen arglistigen Irreführung des Beschwerdeführers auch allenfalls Ausführungen in der Urteilsbegründung vornehmen. Diese wären aber für die belangte Behörde nicht bindend. Das rechtskräftige Urteil des Handelsgerichtes Wien könnte – sofern es der belangten Behörde überhaupt bekannt wird – allenfalls ein Beweismittel für eine einzige Folge einer einzigen Verhaltensweise des Beschwerdeführers im relevanten Beurteilungszeitraum und/oder Umstände die dazu geführt haben darstellen.

Der Feststellungsantrag der Stadt Linz vom 8. April 2019 ist daher für das gegenständliche Verfahren betreffend die Zuerkennung einer Treueabgeltung nicht präjudiziell. Es liegt keine Vorfrage iSd § 38 AVG vor, die die belangte Behörde zur Aussetzung des Verfahrens berechtigen würde.

Auch kann aus dem, von der belangten Behörde aufgezeigten, VwGH-Erkenntnis vom 4.4.2019, Zl. Ra 2018/11/0225, für das gegenständliche Verfahren nichts anderes gewonnen werden. Der dortige Sachverhalt ist gänzlich anders gelagert und nicht vergleichbar. Das Erkenntnis kann nicht auf das gegenständliche Verfahren übertragen werden; im Gegensatz zum hg. Verfahren war dort nämlich die Rechtmäßigkeit der Aussetzung aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens – und damit eines strafrechtlich relevanten Verhaltens - im Zusammenhang mit „gravierenden Missständen“ iSd § 53 Abs. 4 Nö. KJHG zu beurteilen.

Der Aussetzungsbescheid der belangten Behörde ist rechtswidrig und daher zu beheben. Die belangte Behörde hat das Verfahren betreffend die Zuerkennung einer Treueabgeltung fortzuführen und die Frage der „treuen Dienste“ selbst zu beurteilen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer